

**Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit  
Nordrhein-Westfalen e.V.**  
Der Geschäftsführende Vorstand

**Abschlußpapier der Arbeitsgruppe Qualität in der Justiz des DRB**

**hier: Antrag an die Landesvertreterversammlung am 27.09.2002 in Hamm**

Der Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit NRW befürwortet die Änderungsvorschläge des Landesverbandes NRW des DRB. Darüber hinaus wird Änderungsbedarf wie folgt gesehen:

**Zur Einleitung:**

**Antrag:**

**Der Satz " Außerdem ist die Justiz wie jeder andere Teil der öffentlichen Gewalt zur wirtschaftlichen Verwendung der Mittel verpflichtet" wird gestrichen und durch**

**" Das auch aus dem Grundgesetz fließende Wirtschaftlichkeitsgebot, das für alle Staatsfunktionen gilt, findet seinerseits rechtsprechungsspezifische Grenzen; es gilt nicht in gleichem Verhältnis für die Gerichte wie für öffentliche Verwaltungen; richterliche Entscheidungen bleiben auf die Identität von "Rechtsprechung" bezogen. "**

**ersetzt.**

**Begründung:**

Diese Aussage ist in dieser Form unzutreffend und "gefährlich". Rechtsstaatlichkeit, Rechtsfrieden und soziale Gerechtigkeit lassen sich nicht in einer Kosten-/Leistungsrechnung erfassen. Von derartigen Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbemühungen geht vielmehr ein empfindlicher struktureller Druck auf den Richter aus, Streitigkeiten "schnell" und mit weitaus geringerem Kostenaufwand als bisher zu entscheiden. Die Pflicht des Richters, richtig und zügig zu entscheiden, hat Verfassungsrang (Art 19 Abs. 4 und 20 Abs. 3 GG). Dies schließt nicht aus, dass der verantwortungsbewusste Richter sich auch an anderen Gesichtspunkten (z.B. Kostenverursachung) orientiert, die allerdings immer nur nachrangig sind. Insbesondere das auch aus dem Grundgesetz fließende Wirtschaftlichkeitsgebot, das für alle Staatsfunktionen gilt, findet seinerseits rechtsprechungsspezifische Grenzen; es gilt nicht in gleichem Verhältnis für die Gerichte wie für öffentliche

Verwaltungen; richterliche Entscheidungen bleiben auf die Identität von "Rechtsprechung" bezogen (hierzu Pitschas in ZRP 1998, 96, 97). Im übrigen fördert dieser Satz den in der Sozialgerichtsbarkeit zunehmend auf die Richterschaft ausgeübten Druck, die Verfahren möglichst kostengünstig abzuschließen. Der Satz sollte daher gestrichen werden. Das Postulat, (auch) wirtschaftlich zu arbeiten, ist bereits unter C Teil II 1 Ziffer 8 festgeschrieben. Dies muss angesichts genügen.

### Zu C Teil II (Qualitätskriterien):

#### **Antrag:**

#### **Im Anschluss an Ziffer**

#### **1. Umsetzung von Recht und Gesetz im Einzelfall**

wird eine neue Ziffer

**2. Die inhaltliche Qualität der richterlichen Tätigkeit im Verfahren und in der Entscheidung geht der Schnelligkeit, Quantität und Wirtschaftlichkeit jederzeit vor.**

**eingefügt. Die übrigen Ziffern erhalten eine neue Ordnungsnummer.**

#### **Begründung:**

Die Pflicht des Richters, richtig und zügig zu entscheiden, hat Verfassungsrang (Art 19 Abs. 4 und 20 Abs. 3 GG). Demgegenüber sind zunehmend Tendenzen zu beobachten, insbesondere die richterliche Tätigkeit in der ersten Instanz vorrangig an der Quantität (Zahl der Erledigungen) und Wirtschaftlichkeit (kostengünstige Verfahren) zu messen. Derartige Bestrebungen verkennen, dass dem Richter die Aufgabe übertragen ist, **Recht** zu sprechen. Schon begrifflich kann Recht nur "richtiges" Recht sein. Dem haben sich alle anderen Gesichtspunkte (z.B. Wirtschaftlichkeit und Schnelligkeit) unterzuordnen. Auch das "richtige" Recht ist dennoch möglichst schnell zu finden. Die Schnelligkeit kann - wie die Wirtschaftlichkeit - indes immer nur ein nachrangiger Gesichtspunkt sein, der das richterliche Handeln niemals zu Lasten der Qualität beeinflussen darf. Diese an sich selbstverständliche Erkenntnis bedarf angesichts der zunehmenden Ökonomisierung der Justiz dringend der Festschreibung, namentlich im sog. "Qualitätspapier".